

Amtsblatt der Stadt Brühl



29. Jahrgang

Ausgabetag: 10.06.2013

Nummer: 12

Seite

Bekanntmachung und öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung der
Stadt Brühl für den Doppelhaushalt 2013/2014

86 - 87

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo €23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis €1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



I:\20\20-1\Haushalt\1. Planung\2013-2014\Rest\Bekanntmachung endg. Plan 2013-2014.doc

BEKANNTMACHUNG **der Haushaltssatzung der Stadt Brühl** **für den Doppelhaushalt 2013/2014**

1. Haushaltssatzung der Stadt Brühl für den Doppelhaushalt 2013/2014

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 hat der Rat der Stadt Brühl mit Beschluss vom 22.04.2013 folgende Haushaltssatzung 2013/2014 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013/2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

im Ergebnisplan mit	2013	2014
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	104.288.354 €	103.399.096 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	114.153.855 €	113.402.837 €
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	96.327.052 €	95.447.894 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	100.148.397 €	99.447.902 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.263.020 €	4.272.425 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.850.788 €	17.621.806 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	13.587.768 €	13.349.381 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.864.192 €	4.698.920 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

	13.568.479 €	13.338.569 €
--	--------------	--------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, wird festgesetzt auf

	22.777.000 €	1.435.500 €
--	--------------	-------------

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf

	5.447.000 €	0 €
--	-------------	-----

Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird festgesetzt auf

	4.418.501 €	10.003.741 €
--	-------------	--------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditäts-
sicherung in Anspruch genommen werden dürfen,
wird festgesetzt auf

45.000.000 €

45.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2013/2014 unverändert wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 200 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke auf 450 v.H.
- 2. Gewerbesteuer auf 430 v.H.

§ 7

- 1 Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
- 2 Die im Stellenplan angebrachten Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) haben folgende Wirkung:
 - Soweit es sich um ku-Vermerke nach der Stellenobergrenzenverordnung handelt, ist mindestens jede zweite von da an freiwerdende, von einem Vermerk betroffene Planstelle in eine Stelle der nächst niedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.
 - Bei den übrigen von einem Vermerk betroffenen Beamten- oder Beschäftigtenstellen ist jede freiwerdende Stelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2013/2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in 50124 Bergheim mit Schreiben vom 25.04.2013, eingegangen am 29.04.13 angezeigt worden.

Mit Verfügung des Landrats als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 06.06.13 wurde die in § 4 der Haushaltssatzung 2013 und 2014 festgesetzte Verringerung der Allgemeinen Rücklage genehmigt mit der Auflage, den Jahresabschluss 2012 bis zum 31.12.13 vom Rat feststellen zu lassen und danach unverzüglich bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO vom 11.06.2013 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2014 am 31.12.2016 im Rathaus Steinweg, Bürgerberatung, Zimmer B 008, öffentlich aus.

Die Bürgerberatung ist geöffnet:

montags – dienstags	von	7.30	bis	16.00 Uhr
mittwochs	von	7.30	bis	14.00 Uhr
donnerstags	von	7.30	bis	18.00 Uhr
freitags	von	7.30	bis	12.30 Uhr
samstags	von	10.00	bis	12.30 Uhr

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei den

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 07.06.2013

Der Bürgermeister

(Michael Kreuzberg)

Stadt Brühl – Der Bürgermeister